

zur Beschlussvorlage V/2010/09025 - 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Gebührensatzung vom 27.05.2009	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
<p style="text-align: center;">§ 5 - Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.</p> <p>(4) Für die Betreuung von Kindern, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, sowie für Kinder, die Hilfe nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, wird als Benutzungsgebühr der entsprechende Tabellensatz zu Grunde gelegt.</p> <p>(5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 260 € pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.</p> <p>(6) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gilt die Gebührenobergrenze nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 - Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit. „Dies gilt nicht, sofern sie an Maßnahmen des SGB II in Verbindung mit SGB III teilnehmen, bei denen ein Anspruch auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten besteht. In diesen Fällen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der gewährten Kinderbetreuungskosten erhoben.“</p> <p>(4) Für die Betreuung von Kindern, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, sowie für Kinder, die Hilfe nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, wird als Benutzungsgebühr der entsprechende Tabellensatz zu Grunde gelegt.</p> <p>(5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 260 € pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.</p> <p>(6) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gilt die Gebührenobergrenze nicht.</p>